

Den Betriebsrat zum Partner machen

Viele Projekte im Travel Management können sich verzögern oder im schlimmsten Fall scheitern, wenn die Verantwortlichen nicht von Anfang an Betriebsrat oder Datenschützer an ihrer Seite haben.

Ein Paradebeispiel für die immer wieder auftretenden Schwierigkeiten ist die Einführung von Firmenkreditkarten. Sie sind eines der wichtigsten Instrumente des Travel Managements, um die Reisekosten eines Unternehmens in den Griff zu bekommen (siehe GGB 1/2013). Der Travel Manager muss dabei nicht nur die eigenen Mitarbeiter von den Vorteilen überzeugen, sondern vor allem den Betriebsrat. Denn beim Einsatz von Kreditkarten werden immer wieder persönliche Daten gespeichert und verarbeitet, von der Schufa-Abfrage bis zur Auswertung in Statistiken und Reportings. Der Betriebsrat oder der Datenschutzbeauftragte kann zwar ein Kreditkarten-Projekt nicht direkt verhindern. Er kann aber die Mitarbeiter, die ihre Zustimmung geben und die Firmenkreditkarten annehmen müssen, entscheidend beeinflussen und damit das gesamte Vorhaben zum Kippen bringen.

Dass dies schon geschehen ist, kann Travel-Management-Beraterin Andrea Zimmermann bestätigen. Sie selbst war schon mit der Umsetzung solcher Projekte beauftragt. Sie rät ihren Kunden daher dringend, den Betriebsrat so früh wie möglich zu informieren und in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen, „immer

wenn dadurch die Arbeitsweisen der Mitarbeiter und organisatorische Abläufe verändert werden“. Zum Beispiel, wenn durch die Kreditkarten Bargeldvorschüsse wegfallen, wenn die Buchungsprozesse vom Reisebüro ins Internet verschoben oder die Reisekosten online anstatt auf Papierbögen abgerechnet werden sollen.

„Der Betriebsrat wird ja nicht grundsätzlich gegen bestimmte Projekte sein“, meint Zimmermann, „er wird bei der Einführung von Online-Tools zur Reisebuchung und -abrechnung aber darauf achten, dass zum Beispiel keine Arbeitsplätze verloren gehen, und dass die Mitarbeiter ausreichend geschult werden, damit sie keine Fehler machen, für die sie später zur Rechenschaft gezogen werden können.“ Die Travel Manager sollten sich im Vorfeld über die Vor- und Nachteile von Produkten und Systemen sowie über Anbieter-Alternativen genauestens informieren, rät die erfahrene Beraterin, um auf Einwände vorbereitet zu sein. „Ich versuche immer, zuerst einmal alle Gegenargumente zu sammeln, um dann entsprechende Lösungen präsentieren zu können.“ Es gelte, den Betriebsrat von den Vorteilen eines Projektes zu überzeugen.

Im Veranstaltungs- und Eventbereich ist es übliche Praxis, externe Dienstleister oder zusätzliches Personal für die Bereiche Organisation und Sicherheit einzustellen. In dem Fall hat der Betriebsrat das Recht, informiert zu werden. Ein Problem dürfte es aber nur geben, wenn für diese Tätigkeiten früher Firmenmitarbeiter eingesetzt wurden. Auf jeden Fall muss der Betriebsrat informiert werden, wenn externe Dienstleister Reiseprofile der eigenen Mitarbeiter oder Fragebögen erstellen, die auch Fragen nach Firmeninternas enthalten. Dazu gehört ebenfalls die Rechnungsprüfung der Reise- und Veranstaltungskosten durch Dritte.



Beraterin Andrea Zimmermann rät, den Betriebsrat so früh wie möglich in Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Häufigster Streitpunkt mit Betriebsrat und Datenschützern ist die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten. „Das ist ein sehr sensibler Bereich“, bestätigt Dirk Gerdorf, Head of Global Travel Management bei SAP, „bei dem der Betriebsrat immer informiert werden muss. Bei allen Vorhaben lassen wir zuerst einmal prüfen, ob sie mitbestimmungspflichtig sind“. Andererseits ist für ihn eine breite Datenbasis die Grundvoraussetzung für professionelles Travel- und Veranstaltungsmanagement. Personendaten werden für die automatisierte Reisekostenabrechnung ebenso gebraucht wie für die Erstellung von Reiseprofilen der Mitarbeiter oder die Auswertung von Daten in einem Management-Informationssystem (MIS). Persönliche Angaben verlangen auch Kreditkartenanbieter, u. a. um den Kreditrahmen festzulegen. Auch kann es zum Schutz der Reisenden sinnvoll sein, private Mobilfunknummern zu erfassen, um sie jederzeit erreichen zu können, oder ihren Aufenthaltsort mittels eines GPS-Ortungssystems exakt zu bestimmen. Gerdorf: „Vieles davon ist nur möglich mit (schriftlicher) Zustimmung der Mitarbeiter – und darüber wird der Betriebsrat mit Argusaugen wachen.“

Entscheidend ist, dem Betriebsrat das Gefühl zu geben, dass man nicht an ihm vorbei Projekte geplant hat. Sobald durchsickert, dass bereits Personaldaten erhoben werden, ohne dass Betriebsrat und Datenschützer zuvor informiert wurden, entsteht sofort Misstrauen. „Kann man aber glaubhaft darstellen, wo bei der Einführung eines IT-Systems die Server stehen und wie die Personaldaten gegen Infiltration und Datenspionage gesichert sind, so dass nicht jeder Azubi Zugriff darauf hat, ist man schon einen großen Schritt weiter“, versichert Zimmermann. Oft entstehen Probleme dadurch, dass



Travel Manager nicht genau wissen, welche Mitspracherechte der Betriebsrat hat. Laut Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) kann er die Interessen der Arbeitnehmer auf unterschiedlichen Ebenen vertreten. Er besitzt ein

- Informationsrecht: Er ist über Dinge wie etwa die Einstellung von Führungskräften oder wichtige wirtschaftliche Angelegenheiten zu informieren;
- Beratungsrecht: Er darf bestimmte Fragen wie etwa die Planung oder Stilllegung von Anlagen mit dem Arbeitgeber diskutieren;
- Widerspruchsrecht/Zustimmungsverweigerungsrecht: Er kann z. B. der Umgestaltung von Arbeitsplätzen und -abläufen widersprechen und eine (gerichtliche) Einigung erwirken;
- Mitbestimmungsrecht: Er darf bestimmte Entscheidungen wie etwa die Festlegung der Arbeits- und Urlaubszeit oder Regelungen zum Unfall- und Gesundheitsschutz mitgestalten.



© SAP

Vorsicht vor allem bei personenbezogenen Daten, rät SAP Travel Manager Dirk Gerdom.

Es ist nicht immer klar, in welchen Bereichen des Travel Managements der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht hat. „Bei der Einführung einer Reisrichtlinie sollten auf jeden Fall Juristen hinzugezogen werden, um zu klären, wo der Betriebsrat mitreden darf“, rät Zimmermann. Denn die Richtlinie regelt viele mitbestimmungspflichtige Punkte wie Änderungen der Arbeitsabläufe

(Buchungswege von Dienstreisen); Arbeits- bzw. Reisezeiten bei Auslandsaufenthalten; Verbindung von Dienstreisen mit anschließendem Urlaub; Einschränkungen der Erstattungen von Reisekosten wie etwa ein befristeter Erstattungsanspruch; Festlegung auf bestimmte Reisedienstleister oder vorgegebene Verkehrsmittel; Wegfall von Barvorschüssen und Einführung von Firmenkreditkarten.

Auch bei der Einhaltung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitarbeitern sollte der Betriebsrat eingebunden sein. Zum Beispiel wenn Mobilnummern von Reisenden gespeichert oder Notfallpläne für Krisensituationen erstellt werden. „Normalerweise ist das Thema Sicherheit der Reisenden etwas, wo Betriebsräte, wenn man sauber auf sie zugeht, vollkommen offen sind – vorausgesetzt es ist klar definiert, wer auf die Mitarbeiterdaten Zugriff hat“, beruhigt die langjährige Travel Managerin.

→ Ralph Langrock

HANNOVER

HannoverKongress

Service aus einer Hand

Jetzt informieren!
☎ 0511 12345-444



Ihr Partner für Tagungen und Kongresse

HannoverKongress, der Kongressservice der Hannover Marketing und Tourismus GmbH, ist Ihr zentraler und unabhängiger Ansprechpartner für Tagungen, Kongresse und Events in der Region Hannover. Unter dem Motto „Zu Gast bei Profis“ steht Ihnen HannoverKongress für alle Fragen und Wünsche gern zur Verfügung. Unser Kongressservice garantiert Ihnen die optimale Organisation, reibungslose Abläufe und eine entspannte Atmosphäre.

HannoverKongress

Telefon: 0511 12345-444 · E-Mail: info@hannoverkongress.de

www.HANNOVERKONGRESS.de

